



Datum: 04.03.2026

Administrator:
Lebensmittelinspektor Thomas Hägvall

Direkttelefon/e-post:
040-34 20 49, thomas.hagvall@malmo.se

Registrierungsnummer: MN-2026-1882

Bitte geben Sie bei der Kontaktaufnahme mit der Umweltbehörde die Registrierungsnummer an.

Normal Sweden Ab

jesoe@normal.dk

se0199@normal.se

Entscheidung über das Verbot des Inverkehrbringens von Lebensmitteln

Normal Sweden AB (5591189617) ist als Eigentümer der Lebensmitteleinrichtung Normal Förstadsgatan, Södra Förstadsgatan 31, das Inverkehrbringen von Lebensmitteln untersagt

Erfüllt nicht die Anforderungen der Honigrichtlinie 2001/110/EG. Das Verbot gilt für folgende Lebensmittel:

- Hilltop Hot Honey. Zwei 340-g-Packungen mit der Chargennummer JUN 2027 25102

Sollen die Produkte vernichtet, an den Hersteller zurückgesandt oder als Lebensmittel verwendet werden, bedarf dies der Genehmigung des Umweltausschusses. Im Falle der Vernichtung muss das Unternehmen einen Nachweis über die erfolgte Vernichtung vorlegen.

Hintergrund

Die Umweltbehörde erhielt am 6. Februar 2026 eine Beschwerde vom Branchenverband der Imker. Laut der Beschwerde ließ der Imkerverband den Honig „Hilltop Hot Honey“ auf Echtheit analysieren und erhielt das Ergebnis, dass der Honig nicht den Anforderungen der Honigrichtlinie 2001/110/EG entspricht.

Aus diesem Grund kaufte die Umweltbehörde am 11.02.2026 drei Packungen Hilltop Hot Honey in Ihrem Geschäft in der Södra Förstadsgatan 31, um der Beschwerde nachzugehen.

Die Proben wurden an Eurofins (Enzymanalyse, Proteomik) und Food QS (Zuckeranalyse, LC-HRMS und NMR) übermittelt, insgesamt drei verschiedene Analysen.

Die Analyseberichte zeigen, dass die Probe Fremdenzyme und Zucker enthält. Der Gehalt an natürlichen Enzymen der Honigbiene ist sehr gering. Aus den drei Analysen ergibt sich, dass der Honig die Anforderungen der Honigrichtlinie nicht erfüllt.

Bei einer Inspektion des Geschäfts am 02.03.2026 hatte der Filialleiter Gelegenheit zur Stellungnahme. Es stellte sich heraus, dass... Es liegen keine Informationen vor, die gegen diese Entscheidung sprechen. Diese Entscheidung wurde dem Qualitätsmanager Jesper Sølling am 03.03.2026 telefonisch mitgeteilt.

Motivation

Als Lebensmittelunternehmer sind Sie dafür verantwortlich, die Lebensmittelsicherheit zu gewährleisten und die lebensmittelrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Dies bedeutet, dass Sie für die Behebung von Abweichungen, die Einhaltung sicherer Lebensmittelverarbeitungsmethoden und die Implementierung von Verfahren zur Vorbeugung und Behebung von Mängeln zuständig sind.

Gemäß Artikel 1 der Honigrichtlinie 2001/110/EG muss Honig den Anforderungen des Anhangs II derselben Verordnung entsprechen. Laut Anhang II dürfen weder Lebensmittelzutaten, einschließlich Lebensmittelzusatzstoffe, noch andere Stoffe außer Honig hinzugefügt worden sein.

Die Analyseergebnisse, die fremde Enzyme und fremde Zuckerarten nachweisen, deuten darauf hin, dass der Honig manipuliert wurde und nicht echt ist, was bedeutet, dass die Kunden, die das Produkt kaufen, irreführt werden.

Es besteht daher Grund zur Annahme, dass das Inverkehrbringen des Produkts verboten werden sollte.

Teamunterstützung

Richtlinie 2001/110/EG des Rates über Honig, Artikel 1 und Anhang II

Die Verordnung der schwedischen Nationalen Lebensmittelbehörde (LIVSFS 2003:10) über Honig.

1. Lebensmittelinformationen dürfen nicht irreführend sein, insbesondere nicht:
- (a) hinsichtlich der Eigenschaften des Lebensmittels, insbesondere seiner Art, Identität, Eigenschaften, Zusammensetzung, Menge, Haltbarkeit, Herkunftsland oder -ort, Herstellungs- oder Produktionsmethode.

Verordnung (EU) 1169/2011 über Lebensmittelinformationen Artikel 7 S. 1

Artikel 138 Absatz 1 und 2 der Verordnung (EU) 2017/625 über amtliche Kontrollen sieht vor, dass die Kontrollbehörde im Falle eines Verstoßes Maßnahmen ergreifen muss.

- a) alle Maßnahmen, die erforderlich sind, um die Ursache und das Ausmaß der Nichteinhaltung festzustellen und die Haftung des Betreibers zu ermitteln; und
- b) geeignete Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass der betreffende Betreiber die Nichteinhaltung behebt und ein erneutes Auftreten verhindert.

Bei der Durchführung von Maßnahmen gemäß Absatz 1 dieses Artikels berücksichtigen die zuständigen Behörden die Art des Verstoßes und inwieweit der Betreiber die Bestimmungen zuvor eingehalten hat.

Gemäß § 22 des Lebensmittelgesetzes (2006:804) kann der Umweltausschuss die zur Gewährleistung der Einhaltung des Gesetzes, der aufgrund des Gesetzes erlassenen Verordnungen oder der durch das Gesetz ergänzten EG-Verordnungen erforderlichen Anordnungen oder Verbote erlassen. Der Umweltausschuss hat die Entscheidungsbefugnis an die Umweltverwaltung delegiert (übertragen).

Für den Umweltausschuss

Thomas Haegvall
Lebensmittelinspektor
Lebensmittelkontrollabteilung
(Dg 5.2.3)

Diese Entscheidung wurde digital bestätigt und benötigt daher keine Unterschrift.

Nächster Schritt:

Bitte unterschreiben Sie die beigefügte Empfangsbestätigung und senden Sie sie uns per E-Mail oder Post zu, damit wir wissen, dass Sie die Entscheidung erhalten haben.

Anhänge

- Inspektionsbericht vom 03.03.2026
- Analyseberichte

Wie man Einspruch einlegt

Sie können gegen diese Entscheidung innerhalb von drei Wochen nach Erhalt der Entscheidung schriftlich beim Verwaltungsausschuss des Landkreises Skåne Berufung einlegen.

Tun Sie Folgendes:

- Schreiben Sie der Umweltbehörde, gegen welche Entscheidung Sie Berufung einlegen.
- Notieren Sie die Fallnummer, das Entscheidungsdatum und den Inhalt der Entscheidung. • Erläutern Sie, warum Sie eine Änderung der Entscheidung für notwendig halten und welche Änderung Sie wünschen.
- Senden Sie alles, was Ihrer Meinung nach für eine korrekte Entscheidung wichtig ist.
- Schließen Sie mit Ihrem Namen, Ihrer Adresse und Ihrer Telefonnummer sowie gegebenenfalls einer E-Mail-Adresse ab.

Sie sollten den Einspruch an **miljo@malmo.se** oder an **die Umweltverwaltung, 205 80 Malmö**, senden .

Wenn Ihr Einspruch fristgerecht bei der Umweltbehörde eingegangen ist, wird er an den Kreisverwaltungsrat weitergeleitet, es sei denn, die Behörde selbst ändert die Entscheidung in der von Ihnen gewünschten Weise.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die für die Entscheidung zuständige Person.

Postanschrift:

Umweltmanagement
205 80 Malmö

Besucheradresse: Bergsgatan 17, Malmö

Die Rezeption ist Montag bis Freitag von 9:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:30 Uhr geöffnet.